

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 01

Böklund, 04. Januar 2019

13. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft für das Haushaltsjahr 2019	1 – 2
Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Neuberend am 21. Januar 2019	3
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf am 16. Januar 2019	4
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Dorfentwicklung und Digitalisierung der Gemeinde Brodersby-Goltoft am 15. Januar 2019	5
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Böklund	6
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Böklund	7
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Brodersby-Goltoft	8
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Brodersby-Goltoft	9
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Havetoft	10
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Havetoft	11
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Idstedt	12
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Idstedt	13
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Klappholz	14
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Klappholz	15
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Neuberend	16
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Neuberend	17
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Nübel	18
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Nübel	19

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Schaalby	20
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Stolk	21
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Stolk	22
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Struxdorf	23
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Süderfahrenstedt	24
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Süderfahrenstedt	25
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Taarstedt	26
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Taarstedt	27
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Tolk	28
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Tolk	29
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Twedt	30
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Twedt	31
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Uelsby	32
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019 in der Gemeinde Uelsby	33

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.103.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.132.200 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-28.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.044.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.037.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	160.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 150.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) 330 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **11.000,00. EUR.**

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **11.000,00. EUR** beträgt.

§ 6 Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) sowie die Produkte 36500 und 36505 (Tageseinrichtungen für Kinder) ein Budget.

§ 7 Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.12.2018. erteilt.

Böklund, 02.01.2019

Ort, Datum

gez. Heinz-Erich Puzich
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 95 Abs. 5 in Verbindung mit §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 309, Öffnungszeiten: Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.



Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04621 999 782

Böklund, den 03.01.2019

Einladung

Zu einer **Einwohnerversammlung** am

Sitzungstermin: Montag, 21.01.2019, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70, 24879 Neuberend

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Aktuelle Themen:
 - Situation der Freiwilligen Feuerwehr Neuberend
Bericht des Gemeindeführers
 - Straßen- und Wegereinigung
(Winterdienst in der Gemeinde Neuberend)
3. Ideen für die Zukunft:
 - Gestaltung einer Blühwiese
 - Schaffung eines Hundespielplatzes
 - Einrichtung einer Mitfahrbank
4. Verschiedenes

Ich möchte darauf hinweisen, dass es möglich ist, auf Wunsch der Versammlung die Tagesordnung zu erweitern. Mindestens 50 % der Anwesenden müssen dem zustimmen.

Über eine rege Beteiligung interessierter Neuberender Einwohnerinnen und Einwohner würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Hans-Helmut Guthardt
Bürgermeister

Gemeinde Struxdorf
Der Bürgermeister



Gemeinde Struxdorf * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 238

Böklund, den 03.01.2019

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.01.2019, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Dörps- und Schüttenhus, Hollmühle 37, 24891 Struxdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Gewerke zum Kindertagesstättenanbau
6. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Dieter Thiesen
Bürgermeister

Gemeinde Brodersby-Goltoft
Der Bürgermeister
- Ausschuss Dorfentwicklung und Digitalisierung -

Gemeinde Brodersby-Goltoft · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Bürgermeister 04622 188 014

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

Böklund, den 03.01.2019

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses Dorfentwicklung und Digitalisierung der Gemeinde Brodersby-Goltoft

Sitzungstermin: Dienstag, 15.01.2019, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Gut Royum, Royumer Weg 6, 24864 Brodersby-Goltoft

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Schwerpunkt "Homepage der Gemeinde"
4. Verschiedenes

Thomas Becker
Ausschussvorsitzender

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Böklund

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Böklund haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Böklund

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Böklund betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 50,00 €
- b) für den 2. Hund 70,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 90,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 10-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Brodersby-Goltoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Brodersby-Goltoft haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln -Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 60,00 €
- b) für den 2. Hund 80,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 100,00 €.

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- a) für den 1. Hund 300,00 €
- b) für den 2. Hund 400,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 500,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln -Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Havetoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Havetoft haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Havetoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Havetoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 60,00 €
- b) für den 2. Hund 90,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Idstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Idstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Idstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Idstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 80,00 €
- b) für den 2. Hund 120,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 150,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Klappholz

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Klappholz haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Klappholz

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Klappholz betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 80,00 €
- b) für den 2. Hund 140,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 170,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Neuberend

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Neuberend haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuberend betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 78,00 €
- b) für den 2. Hund 108,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 132,00 €.

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- a) für den 1. Hund 511,00 €
- b) für den 2. Hund 613,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 664,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Nübel

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Nübel haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Nübel

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Nübel betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 30,00 €
- b) für den 2. Hund 45,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 70,00 €

Die Hundesteuer für den 1. gefährlichen Hund beträgt jährlich 250,00 €.

Die Hundesteuer für den 2. gefährlichen Hund beträgt jährlich 350,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Schaalby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Schaalby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 100,00 €
- b) für den 2. Hund 150,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 200,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Stolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Stolk haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Stolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Stolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 60,00 €
- b) für den 2. Hund 90,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jährlich

- a) für den 1. gefährlichen Hund 200,00 €
- b) für den 2. gefährlichen Hund 300,00 €
- c) für den 3. gefährlichen Hund 400,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Struxdorf

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Struxdorf betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 35,00 €
- b) für den 2. Hund 70,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 105,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Süderfahrenstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Süderfahrenstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 100,00 €
- b) für den 2. Hund 150,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 225,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Taarstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Taarstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Taarstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Taarstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 95,00 €
- b) für den 2. Hund 142,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 190,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Tolke

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Tolke haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Tolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Tolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 120,00 €
- b) für den 2. Hund 160,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 200,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Twedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Twedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Twedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Twedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 100,00 €
- b) für den 2. Hund 150,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 200,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert

Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Uelsby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Uelsby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Uelsby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Uelsby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 35,00 €
- b) für den 2. Hund 95,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 140,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2019

gez. Albert
Albert
Amtsdirektor

(Siegel)